

FACHVERBAND DER STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN
DES FREISTAATS THÜRINGEN E.V.




Staatsangehörigkeitsrecht im Standesamt

Nadine Müller

Fachtagung Gera 2011

Bedeutung der Staatsangehörigkeit im Standesamt

- Hinweise zur Staatsangehörigkeit im Personenstandsregister
(§ 15 Abs. 2 PSiG, § 21 Abs. 3 PSiG)
- Antragsbefugnisse aufgrund der Rechtsstellung als Deutscher
(§§ 34 ff PSiG, § 39 PSiG)
- Bestimmung des anwendbaren Rechts aufgrund der Staatsangehörigkeit
(Art 5 EGBGB)
- Verantwortlichkeiten des Standesbeamten beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
(§ 34 PSiV, § 4 Abs. 4 StAG)

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN © Nadine Müller, September 2011 2

Prüfung der Staatsangehörigkeit (§ 8 PSiV)

<p>deutsche Staatsangehörigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis • Reisepass • Bescheinigung der Meldebehörde <p>bei Zweifeln: <u>Staatsangehörigkeitsausweis</u></p>	<p>ausländische Staatsangehörigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass oder Passersatz • Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit (nur bei Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten, eines anderen EWR-Staates oder Schweiz) • Bescheinigung der Behörde des Heimatstaates
--	--

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN © Nadine Müller, September 2011 3

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Am 4. März 2002 wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich das Kind einer ledigen türkischen Staatsangehörigen geboren.

Am 11. August 2011 erscheint Herr Deniz Öztürk und erkennt die Vaterschaft zu dem Kind an. Die Mutter stimmt der Anerkennungserklärung zu. Zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit legt er einen deutschen Personalausweis ausgestellt am 26. November 2006 vor. Er erklärt, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben habe.

Hat das Kind durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben?

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN © Nadine Müller, September 2011 4

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung

§ 4 StAG

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN © Nadine Müller, September 2011 5

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung

Herr Thomas Schulz meldet in Ihrem Standesamt die Eheschließung mit einer ledigen deutschen Staatsangehörigen an.

Herr Schulz wurde am 30.04.1990 als Kind einer ledigen polnischen Staatsangehörigen geboren. Kurz nach der Geburt des Kindes hat ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt.

Nach welchem Recht richten sich die Eheschließungsvoraussetzungen für Herrn Schulz, wenn Sie im Rahmen des Anmeldeverfahrens folgendes feststellen:

- Der Vater des Herrn Schulz besaß im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung die (west-)deutsche Staatsangehörigkeit.
- Der Vater des Herrn Schulz besaß im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung die (west-)deutsche Staatsangehörigkeit und die Eltern haben am 05.05.1991 gemeinsam die Ehe geschlossen.
- Der Vater des Herrn Schulz war im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung DDR-Staatsbürger.

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN © Nadine Müller, September 2011 6

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung

Fall a) -nichteheliches Kind mit (west-)deutschem Vater-

§ 4 RuStAG (damalige Fassung)

- (1) Durch die Geburt erwirbt die Staatsangehörigkeit
1. das eheliche Kind, wenn ein Elternteil Deutscher ist,
 2. das nichteheliche Kind, wenn seine Mutter Deutsche ist.

...



Eheschließungsvoraussetzungen richten sich nach polnischem Recht

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung

Fall b) -nichteheliches Kind mit (west-)deutschem Vater und spätere Ehe der Eltern-

§ 5 RuStAG (damalige Fassung)

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.



Eheschließungsvoraussetzungen richten sich nach deutschem Recht

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung

Fall c) -nichteheliches Kind eines DDR-Staatsbürgers -

§ 5 StBG (damalige Fassung)

Ein Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Eltern oder ein Elternteil Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.



Eheschließungsvoraussetzungen richten sich nach deutschem Recht

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Im Rahmen des Eheschließungsanmeldeverfahrens für Herrn Thomas Schulz und seine deutsche Verlobte, stellen Sie fest, dass der Vater des Herrn Schulz im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung die (west-)deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Die Eltern haben sich kurz nach der Geburt des gemeinsamen Kindes getrennt. Somit haben sie niemals gemeinsam die Ehe geschlossen.

Da Sie erst vor kurzem die Fachtagung des Fachverbandes der Thüringer Standesbeamten besucht haben, fällt Ihnen auf, dass Herr Schulz daher lediglich die polnische Staatsangehörigkeit besitzen dürfte.

Allerdings legt er im Rahmen der Eheschließung einen deutschen Personalausweis, ausgestellt am 30. April 2011, vor. Er gibt an, nicht eingebürgert worden zu sein. Der aktuelle Personalausweis sei nicht sein erstes deutsches Personaldokument. Er habe bereits deutsche Kinderreisepässe und deutsche Personalausweise besessen.

Was nun??????

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ersitzen

§ 3 StAG

...

(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit 12 Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ersitzen

1. Betroffener wurde seit mindestens 12 Jahren als deutscher Staatsangehöriger behandelt
2. Die Deutschenbehandlung erfolgte durch deutsche Stellen.
3. Der Betroffene hat die Deutschenbehandlung nicht zu vertreten.



Feststellung durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (§ 30 StAG)

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Frau Anna Kalinov geb. Fischer hat in Ihrem Zuständigkeitsbereich ein Kind geboren. Sie erklärt, dass sie bereits im März 1998 von ihrem damaligen Ehemann Herrn Kalinov (russischer Staatsangehöriger) in Russland geschieden wurde. Eine entsprechende Scheidungsurkunde und das Scheidungsurteil mit Übersetzung und Rechtskraftvermerk legt sie Ihnen vor.

Frau Kalinov war im Dezember 1997 gemeinsam mit ihrem Vater, der die Voraussetzungen nach § 4 BVFG (Spätaussiedler) erfüllte, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eingereist. Sie legt Ihnen den Registrierschein, der sie als Abkömmling des Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG ausweist, ihren russischen Reisepass und eine im Januar 1998 ausgestellte Bescheinigung nach § 15 BVFG vor.

Ist vor der Beurkundung der Geburt des Kindes eine „große“ Anerkennung des russischen Scheidungsurteils beim zuständigen OLG notwendig oder genügt die Vorlage ans Thüringer Landesverwaltungsamt als „Heimatstaatsentscheidung“?

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

§ 107 FamFG

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Ehebande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Hat ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

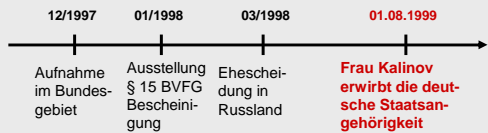


In Thüringen erfolgt die Anerkennung von sog. „Heimatstaatsentscheidungen“ durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

§ 40a StAG

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.



Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen



Art. 5 EGBGB

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Verlauf ihres Lebens. Ist diese Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.



„Große“ Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung ist notwendig.